



Statuten

Statuten Quartierverein an der Emme

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gebiet, Zweck

- 1.1 Der Quartierverein an der Emme wurde am 28. Oktober 1978 in Littau gegründet und ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Luzern.
- 1.2 Der Quartierverein an der Emme umfasst das gesamte Gebiet des Littauer-Bodens, vom Gebiet Thorenberg bis zum Gebiet Staldenhof.
- 1.3 Der Quartierverein bezweckt den Zusammenschluss der Bewohner zur Förderung des Quartierlebens. Er engagiert sich für die Förderung und Erhaltung der Lebensqualität in den Wohnquartieren und den angrenzenden Gebieten.
- 1.4 Der Verein vertritt die Interessen gegenüber Behörden, Firmen und anderen Organisationen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein umfasst:
 - a) Einzel-, Paar-, Familien- und Geschäftsmitgliedschaft
Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - Quartierbewohnern
 - Grundeigentümern
 - Geschäftsinhabern
 - anderen natürlichen und juristischen Personen die zur Förderung des Vereins beitragen wollen.
 - b) Freimitgliedschaft
Freimitglieder werden verdiente Mitglieder, die vom Vorstand zuhanden der Generalversammlung vorgeschlagen werden.
 - c) Ehrenmitgliedschaft
Mitglieder die sich für den Verein oder für das Quartier besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 2.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Einzelmitglieder und juristische Personen verfügen über 1 Stimmrecht, Paare und Familien über 2 Stimmrechte.

Art. 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt allgemein durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2 Ein Austritt kann nur auf die Generalversammlung erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Ansonsten dauert die Mitgliedschaft und Beitragspflicht ein weiteres Jahr.
- 3.3 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln oder sich den durch den Verein oder durch den Vorstand getroffenen Anordnungen nicht fügen, können durch den Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiterzuziehen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- 3.4 Zweimaliges nicht bezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages führt zum automatischen Ausschluss aus dem Verein.
- 3.5 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf Forderungen gegenüber dem Verein.

Art. 4 Mittel, Finanzen

- 4.1 Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen, Zinsen und auch andere Zuwendungen bilden die Mittel des Vereins.
- 4.2 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils die Generalversammlung bestimmt. Die jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge werden im Protokoll der Generalversammlung aufgeführt.
- 4.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Zeit ihrer Vorstandstätigkeit von der Beitragspflicht befreit.

- 4.4 Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.5 Die Ausgaben des Vereins bestehen gemäss Budget.
- 4.6 Bei nicht budgetierten Ausgaben hat der Vorstand Kompetenz zur Beschlussfassung bis zum Betrage von Fr. 2'000.00 pro Vereinsjahr.
- 4.7 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.8 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 5 Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

5.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet ordentlicherweise jeweils spätestens vor Ablauf des 1. Quartals statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Präsenzliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung (und eventueller ausserordentlicher Versammlungen)
- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnungsablage, Revisorenbericht, Decharge-Erteilung
- Festsetzen des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Mutationen
- Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Anträge des Vorstandes, der Mitglieder
- Ehrungen

5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert 2 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattfinden.

5.4 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch persönliche Einladung mindestens 20 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, mitgeteilt wurde.

5.5 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden.

5.6 Alle Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung erfolgen offen und mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

5.7 Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit hat er Stichentscheid.

b) Der Vorstand

5.8 Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ und besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Materialverwalter und den Beisitzern zusammen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.9 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

5.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

5.11 Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für den Vereinsbetrieb. Es obliegt ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Bestimmen der Delegierten
- Aufstellen des Jahresprogrammes
- Vermögensverwaltung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten und Reglemente

c) Die Rechnungsrevisoren

- 5.12 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen. Sie prüfen die Kasse sowie das Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich Bescheid. Sie haben nach Voranmeldung jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.
- 5.13 Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

- 6.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar.

Art. 7 Schlussbestimmungen

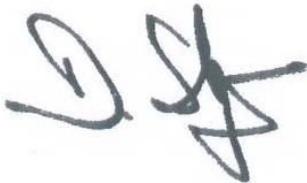
- 7.1 Eine Änderung oder Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 1/3 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung stattfinden.
- 7.2 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies 4/5 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschliessen.
- 7.3 Bei einer Auflösung des Vereins ist, nach Regulierung der Vereinsgeschäfte, das ganze Vermögen der Stadt Luzern in Verwahrung zu geben, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck.

Der neu zu gründende Verein hat diesen Artikel 7.3, der seinem Sinne nach nie geändert werden darf, ebenfalls in seine Statuten aufzunehmen.

- 7.4 Sollte sich innert 5 Jahren nach einer Auflösung kein neuer Verein mit gleichem Zweck bilden, so fällt das ganze Vermögen den Quartiervereinen des Stadtteils Littau Reussbühl zu gleichen Teilen zu.
- 7.5 Jedes Vereinsmitglied anerkennt mit seiner Vereinszugehörigkeit vorstehende Statuten.
- 7.6 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 2014 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Luzern, 22. März 2014

Der Präsident



Daniel Steger

Die Aktuarin



Regula Buob

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.